

1618

Dienstag, 5. September 1950.

Extremistische Bundes-
bedienstete.Ziffern 3 und 4 des Dispo-
sitivs sind vertraulich.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 25. August 1950.

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 31. August 1950.

Die Frage, wie sich die Verwaltung zu extremistischen Dienstpflichtigen einstellen soll, hat den Bundesrat schon vor bald 20 Jahren mit Bezug auf die Kommunisten beschäftigt. Ein Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember 1932 ordnete den Ausschluss der Kommunisten aus der Bundesverwaltung an. Diejenigen unter ihnen, die im Bundesdienst zu verbleiben wünschten, hatten schriftlich zu erklären, dass sie der Kommunistischen Partei nicht angehörten. Während der Kriegsjahre befasste man sich mit den Rechtsextremisten. Es wurden auf sie die gleichen Massnahmen angewendet wie 10 Jahre früher gegen die Kommunisten. Nach Kriegsende wurden alle einschlägigen Vorschriften aufgehoben.

Seit Beendigung der Feindseligkeiten spielen die Rechtsextremisten keine Rolle mehr. Dasselbe lässt sich aber nicht sagen von den Kommunisten, den Mitgliedern der Partei der Arbeit. An Nachweisen für ihre Hörigkeit gegenüber dem Kominform und der Sowjet-Union fehlt es nicht. Der Bundesrat hat daher zu prüfen, ob sich die Bekleidung eines Amtes oder eine sonstige Anstellung im Bundesdienst mit der Zugehörigkeit zur Partei der Arbeit verträgt. Der Ablauf der Amtsdauer der Beamten auf Ende 1950 lässt einen Entscheid über allfällige Massnahmen gegen die Kommunisten wünschbar erscheinen. Mit dem Ende der Amtsperiode erlischt das Dienstverhältnis des Beamten. Dieser hat keinen Anspruch auf Wiederwahl. Die Wahlbehörde entscheidet nach freiem Ermessen über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses, doch bleiben allfällige Ansprüche des Nichtwiedergewählten an die eidgenössische Versicherungskasse gewahrt. Diese Bedeutung der Amtsdauer und ihres Ablaufes ergibt sich nicht nur aus der klaren Vorschrift des Beamtengesetzes (Art. 57), sie wird auch in der Wissenschaft und der Literatur einhellig hervorgehoben (insbesondere von den Staatsrechtslehrern Fleiner und Giacometti, von alt Regierungsrat Imhof sowie in den Arbeiten von Escher und Kern über das Beamtenrecht). Ebenso hat das Bundesgericht diese Auffassung geschützt. Die Wahlbehörde ist somit frei, im Einzelfall das abgelaufene Beamtenverhältnis nicht zu erneuern, wenn sie feststellt, dass seine Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind.

Es sollen nicht etwa sämtliche Extremisten - auf der äussersten Linken oder Rechten - vom Bundesdienst ausgeschlossen werden. Davon würden auch Dienstpflichtige betroffen, die trotz ihrer Zugehörigkeit zu einer extremistischen Partei vertrauenswürdig sind. Auch stünde dies vom Blickpunkte der Kommunisten betrachtet im Widerspruch

zur Tatsache, dass die Partei der Arbeit nicht verboten und dass sie im Parlament vertreten ist. Als Kriterium für den Entscheid über die Wiederwahl soll daher das Vertrauen dienen, das einem Extremisten entgegengebracht werden kann. Für Beamte, die Posten bekleiden, an denen sie keine dem Lande schädliche Tätigkeit ausüben können, wird die Beurteilung larter ausfallen. Ein strengerer Masstab soll dagegen für Amtsträger gelten, die - ob hoch oder niedrig von Rang - dank ihrer dienstlichen Stellung grösseren Schaden anzurichten in der Lage wären.

Mit solchen Weisungen wird keineswegs ein Meinungsdelikt geschaffen. Der Bundesrat hat lediglich im Zusammenhang mit den Wiederwahlen der Beamten die Folgerungen aus Art. 22 des Beamtengesetzes zu ziehen. Diese Vorschrift erhebt gerade die Treue gegenüber dem Lande zur ersten Beamtenpflicht. Ist das Vertrauen, das einem Dienstpflichtigen entgegengebracht werden darf, nach seiner politischen Haltung und Tätigkeit zu würdigen? Es ist angezeigt, nur die politische Tätigkeit in Betracht zu ziehen, womit gesagt wird, dass der Beamte, gegen den eingeschritten werden soll, mehr als mit einer blossen politischen Haltung belastet sein muss.

Es wird festgestellt, dass in jedem Einzelfalle zu bestimmen ist, ob den entlassenen Beamten ein Verschulden trifft. Wird dies verneint, so hat er je nach der Versicherungsdauer auf eine Abfindung oder eine Rente Anspruch. Ist ein Verschulden vorhanden, so hat er lediglich auf die Rückerstattung seiner eigenen Beiträge Anrecht.

Auf Grund der Beratung wird

b e s c h l o s s e n :

1. Weisungen gemäss Beilage werden erlassen und im Bundesblatt veröffentlicht.
2. Soweit die Departemente für die Wiederwahl oder Nichtwiederwahl zuständig sind, können sie die Beschlussfassung dem Bundesrat überlassen. Wo die Abteilungen und Betriebe zuständig sind, steht ihnen ebenfalls die Möglichkeit offen, durch Vermittlung des vorgesetzten Departementes an den Bundesrat zu gelangen.
3. Die Departemente und Bundesbetriebe haben dafür zu sorgen, dass politisch verdächtige Bundesbedienstete beobachtet und beaufsichtigt werden. Die Bundesanwaltschaft, das eidgenössische Personalamt sowie die Personaldienste der Bundesverwaltungen und -betriebe haben sich gegenseitig über die im Sinne von Ziffern 1 und 3 der obengenannten Weisungen politisch verdächtigen Bundesbediensteten zu unterrichten. Die Bundesanwaltschaft führt die hierzu notwendigen Erhebungen durch.
4. Vor Anstellung neuen Personals haben die Departemente und Bundesbetriebe über die politische Zuverlässigkeit der Bewerber genaue Erkundigungen einzuziehen. Dabei ist namentlich auch die Bundesanwaltschaft anzuhören. Die Aufnahme in den Bundesdienst hat zu unterbleiben, wenn sich Zweifel in die politische Zuverlässigkeit eines Bewerbers ergeben.

5. Die Departemente und Bundesbetriebe werden überdies auf die Anwendbarkeit des Disziplinarrechts und der Vorschriften über die Umgestaltung oder Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen aufmerksam gemacht (Artikel 30 ff, 55, Beamten-gesetz).
6. Die Weisungen unter Ziffern 3 und 4 hiervor sind als vertraulich zu behandeln.

Protokollauszug an sämtliche Departementsvorsteher und Departementssekretäre zur Kenntnis und zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Weisungen des Bundesrates
über die
Auflösung des Dienstverhältnisses vertrauensunwürdiger
Beamter, Angestellter und Arbeiter des Bundes.

(Vom 5. September 1950).

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Bundes, denen nach ihrer politischen Tätigkeit das für ihre Stellung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht werden kann, sind zu entlassen. Dieses Vertrauen fehlt, wenn die Gewissheit nicht mehr besteht, dass ein Dienstpflichtiger dem Lande die Treue unbedingt wahrt, alles tut, was die Interessen des Bundes fördert, und alles unterlässt, was sie beeinträchtigt.

2. Die Entlassung aus dem Bundesdienst ist für Beamte durch Nichtwiederwahl, für die übrigen Bundesbediensteten durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses auf den nächst möglichen Zeitpunkt hin zu vollziehen.

3. Bundesbeamte, in deren Zuverlässigkeit Zweifel bestehen, ohne dass bereits genügende Gründe für eine Entlassung gemäss Ziffer 1 vorliegen, können in einem kündbaren Dienstverhältnis als Angestellte oder Arbeiter weiter beschäftigt werden.

4. Bundesbedienstete, bei denen die gleichen Voraussetzungen vorliegen, dürfen nicht befördert oder auf Posten gewählt oder versetzt werden, die erhöhtes Vertrauen bedingen. Inhaber solcher Vertrauensposten sind gegebenenfalls an geeignetere Stellen zu versetzen.

5. Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

Aus Auftrag des Bundesrates,
Der Vizekanzler:

(sig.) Ch. Oser